



Bescheid

I. Spruch

1. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die in der Beilage 1. beschriebene Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2024, KOA 1.701/24-009, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mödling, Baden, Korneuburg, Gänserndorf, Mistelbach, Eisenstadt Umgebung und Mattersburg, der Städte Eisenstadt und Wiener Neustadt sowie nunmehr auch Teile des Bezirks Neunkirchen, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 24.08.2023 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Am 30.08.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 24.07.2024 änderte die Antragstellerin ihren Antrag im Hinblick auf bestimmte technische Parameter der beantragten Übertragungskapazität.

Am 20.08.2024 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ frequenztechnisch realisierbar ist.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 13.09.2024 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 18.11.2024, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 07.10.2024, eingelangt bei der KommAustria am 08.10.2024, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 19.11.2024 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2024, KOA 1.701/24-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 95,1 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“, „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“, „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ und „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 104,2 MHz“ zugeordnet.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“. Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 40.000 Einwohner mit der jeweils notwendigen Mindestfeldstärke, das sind 66 dBµV/m im Stadtgebiet von Neunkirchen und 54 dBµV/m außerhalb des Stadtgebietes.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in südlicher Richtung. Es entsteht eine Doppelversorgung von ca. 1.000 Einwohnern. Diese ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten. Für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergibt sich somit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 39.000 Einwohnern.

Mit der beantragten Übertragungskapazität können folgende Gemeinden zur Gänze oder teilweise versorgt werden: Altendorf (teilweise), Buchbach (teilweise), Grafenbach-St. Valentin (teilweise), Gloggnitz (teilweise), Grimmerstein (teilweise), Katzelsdorf (teilweise), Natschbach-Loipersbach (teilweise), Neunkirchen, Prigglitz (teilweise), Schwarza am Steinfeld (teilweise), Seebenstein (teilweise), Ternitz (teilweise), Warth (teilweise), Wartmannstetten (teilweise) und Wimpasing im Schwarzatale (teilweise).

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

2.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen

Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.08.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Aufgrund der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 40.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Am 13.09.2024 erfolgte daher die Ausschreibung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der

Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

4.4. Rechtzeitigkeit des Antrages

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.11.2024 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Antragstellerin langte am 08.10.2024 und somit innerhalb der festgesetzten Frist der KommAustria ein.

4.5. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ anschließt. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in südlicher Richtung. Durch die beantragte Übertragungskapazität werden ca. 40.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 1.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein unmittelbar an die schon bisher versorgte Stadt Wiener Neustadt und deren Umland anschließendes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.7. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ südlich des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile des Bezirkes Neunkirchen erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende, große geographische Räume erfolgt ist.

4.8. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.9. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.701/25-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. März 2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.701/25-001

1	Name der Funkstelle	NEUNKIRCHEN 2					
2	Standortbezeichnung	Am Spitz					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E04 10	47N42 55	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	394					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	22,8	22,4	21,8	20,9	19,9	19,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,0	19,9	20,9	21,8	22,4	22,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	23,1	23,6	23,9	24,2	24,6	24,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	24,7	24,6	24,5	24,8	25,4	25,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	25,9	25,4	24,8	24,5	24,6	24,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	24,8	24,6	24,2	23,9	23,6	23,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	C hex hex	51 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelbringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen						